



Einzelhaft für Gefangene

*Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2011*

Einleitung

53. Die Einzelhaft für Gefangene findet sich in der einen oder anderen Form in jedem Strafvollzugssystem. Das CPT hat Gefangenen in Einzelhaft stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil diese eine extrem schädigende Auswirkung auf die geistige, körperliche und soziale Gesundheit der Betroffenen haben kann.¹

Diese schädigende Auswirkung kann unmittelbar auftreten und sich mit der Dauer bzw. mit der unbestimmten Dauer der Maßnahme verstärken. Der bedeutendste Indikator für einen Schaden, der durch Einzelhaft verursacht werden kann, ist die erheblich höhere Suizidrate von Gefangenen in Einzelhaft als die der allgemeinen Haftbevölkerung. Aus diesem Grund wirft die Einzelhaft an sich schon eindeutig Fragen in Bezug auf das Verbot von Folter und unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe auf. Darüber hinaus kann sie eine Gelegenheit für gezielte Misshandlungen von Gefangenen schaffen, weit weg von der Aufmerksamkeit anderer Inhaftierter oder Justizvollzugsbeamter. Dementsprechend ist dieses Thema für die Anliegen des CPT von zentraler Bedeutung, und bei jedem Besuch bestehen die Delegationen darauf, Gefangene in Einzelhaft zu befragen, um ihre Haftbedingungen und ihre Behandlung zu prüfen und die Verfahren für die Entscheidung der Verhängung dieser Maßnahme und für eine erneute Prüfung zu untersuchen. In diesem Abschnitt seines Jahresberichts legt das CPT die Kriterien dar, die es bei der Beurteilung der Einzelhaft anwendet. Das Komitee ist der Überzeugung, dass es bei Befolgung dieser Kriterien möglich sein sollte, den Rückgriff auf die Einzelhaft auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass, wenn diese Maßnahme angewendet wird, diese von möglichst kurzer Dauer ist, das Haftregime in Einzelhaft so positiv wie möglich ausgestaltet ist und es Verfahren gibt, die eine vollständige Rechenschaft über das Verhängen dieser Maßnahme zulassen.

54. Das CPT versteht unter dem Begriff „Einzelhaft“ alle Fälle, bei denen die Unterbringung eines Gefangenen getrennt von anderen Inhaftierten angeordnet wird, z. B. in Folge einer gerichtlichen Entscheidung, als strafvollzugsintern verhängte Disziplinarstrafe, als präventive behördlich verfügte Präventivmaßnahme oder zum Schutz des betreffenden Gefangenen. Einer solchen Maßnahme unterzogene Gefangene werden in der Regel allein inhaftiert; in einigen Staaten können sie jedoch zusammen mit einem oder zwei anderen Gefangenen untergebracht werden; dieser Abschnitt findet gleichermaßen Anwendung auf beide Situationen.

¹ Diesbezügliche Forschungsbelege sind sehr gut in Sharon Shalevs Buch „A Sourcebook on Solitary Confinement“ (Mannheim Centre for Criminology, London, 2008) zusammengefasst, elektronisch verfügbar unter www.solitaryconfinement.org

In Bezug auf die Einzelhaft bei Jugendlichen, eine Praxis, gegenüber der das CPT besonders starke Vorbehalte hegt, sollte auch auf die Kommentare verwiesen werden, die das Komitee in seinem 18. Jahresbericht gemacht hat.²

Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf die Isolierung von Gefangenen aus medizinischen Gründen, da die Gründe für eine solche Maßnahme grundlegend andere sind.

Die zugrundeliegenden Grundsätze

55. Die Einzelhaft schränkt die bereits sehr eingeschränkten Rechte von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, weiter ein. Die zusätzlichen Einschränkungen sind nicht allein der Tatsache der Inhaftierung geschuldet und müssen daher gesondert begründet werden. Um zu prüfen, ob eine bestimmte Anwendung dieser Maßnahme gerechtfertigt ist, bietet es sich an, das traditionelle Prüfschema anzuwenden, welches in den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt worden ist.

(a) Verhältnismäßigkeit: Jede weitere Einschränkung der Rechte eines Gefangenen muss sich auf den tatsächlichen oder potenziellen Schaden beziehen, den der Gefangene in der Haftanstalt durch seine Handlungen verursacht hat oder verursachen wird (oder auf den potenziellen Schaden, dem er ausgesetzt ist). Angesichts der Tatsache, dass die Einzelhaft eine schwere Einschränkung der Rechte von Gefangenen darstellt, die die Gefangenen inhärenten Risiken aussetzt, muss der tatsächliche oder potenzielle Schaden mindestens ebenso schwerwiegend und allein durch dieses Mittel zu verhindern sein. Dies spiegelt sich z. B. darin wider, dass die meisten Staaten die Einzelhaft nur als Sanktion für die schwersten Disziplinarverstöße anwenden; der Grundsatz muss allerdings bei jeder Anwendung dieser Maßnahme geachtet werden. Je länger die Maßnahme dauert, desto triftiger muss der Grund für diese sein und desto mehr muss getan werden, um sicherzustellen, dass sie ihren Zweck erfüllt.

(b) Rechtmäßigkeit: Jede Form von Einzelhaft, die in einem Staat zulässig ist, muss im innerstaatlichen Recht verankert sein, und diese Bestimmungen müssen begründet sein. Die Einzelhaft muss jeder Person, die dieser Maßnahme unterzogen wird, in verständlicher Weise mitgeteilt werden. Das Gesetz sollte die konkreten Umstände darlegen, unter denen jede Form der Einzelhaft verhängt werden kann, sowie die Personen, die diese verhängen können, die Verfahren, die diese Personen befolgen müssen, das Recht des oder der betreffenden Gefangenen, im Rahmen des Verfahrens Einspruch zu erheben, die Anforderung, dem Gefangenen die möglichen Gründe für die Entscheidung vollumfänglich darzulegen (es versteht sich, dass es in bestimmten Fällen eine begründete Rechtfertigung für das Zurückhalten konkreter Einzelheiten geben kann, entweder aus Sicherheitsgründen oder um die Interessen Dritter zu schützen), die Häufigkeit und das Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung und die Verfahren zur Anfechtung der Entscheidung. Das Haftregime für jede Form der Einzelhaft sollte gesetzlich festgeschrieben sein, wobei jedes Haftregime eindeutig von den anderen zu unterscheiden ist.

(c) Nachvollziehbarkeit: Über alle Entscheidungen, eine Einzelhaft zu verhängen, sowie alle Überprüfungen der Entscheidungen sind vollständige Unterlagen zu führen. Diese Unterlagen sollten alle Faktoren, die berücksichtigt wurden, und alle Informationen aufführen, auf denen diese Entscheidungen beruhen. Des Weiteren sind die Stellungnahme des Gefangenen oder dessen Weigerung, zum Entscheidungsprozess beizutragen, zu protokollieren. Darüber hinaus sollten vollständige Unterlagen zu allen Interaktionen mit Justizvollzugsbeamten geführt werden, während sich der Gefangene in Einzelhaft befindet, einschließlich aller Versuche der Beamten, mit dem Gefangenen in Kontakt zu treten und dessen Reaktion.

² Vgl. CPT/Inf (2008) 25, Absatz 26.

(d) Notwendigkeit: Die Regel, dass nur Einschränkungen zulässig sind, die für eine sichere und ordnungsgemäße Inhaftierung des Gefangenen und die Anforderungen der Justiz notwendig sind, findet gleichermaßen Anwendung auf diejenigen Gefangenen, die einer Einzelhaft unterzogen werden. Dementsprechend sollte während der Einzelhaft z. B. kein automatischer Entzug der Rechte auf Besuche, Telefonate und Schriftverkehr oder des Zugangs zu Ressourcen, die normalerweise allen Gefangenen zur Verfügung stehen (z. B. Lesematerial), erfolgen. In gleicher Weise sollte die Maßnahme so flexibel sein, dass sie die Lockerung von Einschränkungen gestattet, die in Einzelfällen nicht erforderlich sind.

(e) Nichtdiskriminierung: Bei der Entscheidung, eine Einzelhaft zu verhängen, müssen nicht nur alle relevanten Angelegenheiten berücksichtigt werden, sondern es muss auch sorgfältig darauf geachtet werden, dass irrelevante Angelegenheiten außer Acht gelassen werden. Die Behörden sollten die Anwendung aller Formen von Einzelhaft überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig, unzumutbar und ungerechtfertigt gegen einen bestimmten Gefangenen oder eine bestimmte Gruppe von Gefangenen angewandt werden.

Formen der Einzelhaft und ihre Rechtmäßigkeit

56. Es gibt vier Grundsituationen, in denen die Einzelhaft verhängt wird. Jede basiert auf einer eigenen Begründung und sollte daher unterschiedlich betrachtet werden:

(a) Einzelhaft in Folge einer gerichtlichen Entscheidung

In den meisten Staaten haben die Gerichte die Befugnis anzuordnen, dass eine Person, die in Untersuchungshaft genommen wurde (d.h. eine Inhaftierung vor einem Gerichtsverfahren), aus ermittlungstechnischen Gründen für eine bestimmte Dauer in Einzelhaft untergebracht werden kann. Außerdem ist in einigen Staaten eine gewisse Zeit in Einzelhaft automatisch Teil einiger gesetzlicher Haftstrafen oder kann von einem Gericht als Teil einer Haftstrafe angeordnet werden.

Bezüglich der Einzelhaft, die von einem Gericht im Rahmen der Untersuchungshaft angeordnet wird, kann es grundsätzlich in einem Einzelfall und auf der Grundlage ausreichender Beweise gerechtfertigt sein, einen bestimmten Untersuchungsgefangenen von einzelnen anderen Gefangenen oder, in noch außergewöhnlicheren Umständen, von allen anderen Gefangenen getrennt zu halten und seinen Kontakt zur Außenwelt einzuschränken. Dies sollte jedoch nur bei einer tatsächlichen Gefährdung der Rechtspflege passieren und muss vorbehaltlich der Schutzvorkehrungen erfolgen, die nachstehend in Absatz 57 aufgeführt sind.

Nach Dafürhalten des CPT sollte die Einzelhaft niemals im Rahmen eines Urteils verhängt werden oder im freien Ermessen des zuständigen Gerichtes verhängt werden können. Man sollte sich in diesem Zusammenhang den allgemein anerkannten Grundsatz ins Gedächtnis rufen, dass Straftäter als Strafe ins Gefängnis geschickt werden und nicht, um dort bestraft zu werden. Eine Haftstrafe ist eine Strafe an sich und potenziell gefährliche Verschärfungen einer Haftstrafe als Teil einer Bestrafung sind inakzeptabel. Es kann erforderlich sein, einen verurteilten Gefangenen für einen gewissen Zeitraum einer Einzelhaft zu unterziehen; die Möglichkeit, eine Einzelhaft zu verhängen, sollte jedoch bei der Gefängnisleitung liegen und nicht Teil des Katalogs strafrechtlicher Sanktionen sein.

(b) Einzelhaft als Disziplinarstrafe

Im Rahmen der regulären und gesetzlich vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen kann man, als schwerste Disziplinarstrafe, den Kontakt eines Gefangenen zu anderen Gefangenen unterbinden. In Anerkennung der inhärenten Gefahren dieser Strafmaßnahme haben die Staaten eine maximale Dauer festgelegt, für die diese verhängt werden darf. Sie kann wenige Tagen bis zu einem Monat oder länger betragen. Einige Staaten gestatten Anstaltsleitern, diese Maßnahme für eine festgelegte

maximale Zeitspanne zu verhängen, mit der Möglichkeit, diese von einem Rechtsprechungsorgan verlängern zu lassen. Die meisten Staaten, aber nicht alle, verbieten es, Einzelhaft mehrmals hintereinander zu verhängen.

In Anbetracht der potenziell äußerst schädigenden Auswirkungen der Einzelhaft ist das CPT der Überzeugung, dass es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, die Einzelhaft nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel und für möglichst kurze Dauer als Disziplinarstrafe zu verhängen. Der Trend in vielen Mitgliedsstaaten des Europarats geht in Richtung einer Reduzierung der maximal zulässigen Dauer der Einzelhaft als Strafe. Das CPT ist der Meinung, dass die maximale Dauer für einen bestimmten Verstoß 14 Tage nicht übersteigen und vorzugsweise darunter liegen sollte.³ Des Weiteren sollte es ein Verbot aufeinander folgender Disziplinarstrafen geben, die dazu führen, dass der ununterbrochene Zeitraum der Einzelhaft die maximale Dauer übersteigt. Alle Straftaten, die von einem Gefangenen begangen werden und die schwerere Sanktionen erfordern, sollten über die Strafgerichtsbarkeit geregelt werden.

(c) Behördlich verfügte Einzelhaft als Präventivmaßnahme

Das Recht in den meisten europäischen Staaten ermöglicht es, im Rahmen einer behördlichen Entscheidung Gefangene in Einzelhaft unterzubringen, die anderen einen schweren Schaden zugefügt haben oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einen solchen verursachen könnten, oder die ein äußerst großes Risiko für die Sicherheit oder den Schutz der Haftanstalt darstellen. Diese Form der Einzelhaft kann für einen vereinzelt Zwischenfall wenige Stunden oder in Fällen von Gefangenen, die als besonders gefährlich eingestuft werden und weiterhin eine unmittelbare Bedrohung darstellen, einige Jahre betragen.

Dies ist potenziell die am längsten währende Form der Einzelhaft und häufig diejenige mit den wenigsten verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen. Es ist daher unerlässlich, Regeln zu erlassen, die sicherstellen, dass diese Form nicht zu leichtfertig (z. B. als unmittelbare Reaktion auf jede disziplinarische Regelwidrigkeit, über die entschieden werden muss), zu umfangreich oder für zu lange Zeitspannen verhängt wird. Dementsprechend müssen die unten in Absatz 57 beschriebenen Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden.

(d) Einzelhaft zum Schutz

Jedes Strafvollzugssystem weist Gefangene auf, die Schutz vor anderen Gefangenen benötigen. Dies kann an der Art ihrer Straftaten, ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, Bandenrivalitäten, Schulden innerhalb und außerhalb der Haftanstalt oder der allgemeinen Schutzbedürftigkeit der Person liegen. Während viele Gefangene unter diesen Umständen als Teil der allgemeinen Haftanstaltspopulation betreut werden können, ist das Risiko für einige Gefangene dergestalt, dass die Anstaltsleitung ihrer Obhutspflicht gegenüber einzelnen Gefangenen nur nachkommen kann, indem sie diese Gefangenen von allen anderen Insassen trennt. Dies kann auf Wunsch des Gefangenen oder auf Initiative der Anstaltsleitung erfolgen, wenn diese es als erforderlich betrachtet. Unbeschadet des Verfahrens ist es eine Tatsache, dass es für einen Gefangenen sehr schwierig sein kann, den Schutzstatus für die Dauer seiner restlichen Haftstrafe oder sogar für nachfolgende Haftstrafen wieder zu verlassen.

Die Staaten sind verpflichtet, Gefängnisinsassen eine sichere Umgebung zu bieten und sie sollten versuchen, dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie so viel soziale Interaktion wie möglich unter den Gefangenen zulassen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ordnung. Auf Einzelhaft zum Schutz sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn es absolut keinen anderen Weg gibt, die Sicherheit des betreffenden Gefangenen zu gewährleisten.

³ Die maximale Dauer sollte bei Jugendlichen auf alle Fälle geringer sein.

Die Entscheidung für eine Unterbringung in Einzelhaft: Verfahren und Schutzvorkehrungen

57. Um zu gewährleisten, dass eine Einzelhaft nur in Ausnahmefällen und für die kürzest erforderliche Zeit verhängt wird, sollte jede Form der Einzelhaft einem eigenen Verfahren für ihre Verhängung und Überprüfung folgen. Das CPT skizziert an dieser Stelle, was es als geeignete Verfahren erachtet:

(a) Einzelhaft im Rahmen der Untersuchungshaft

Wie bereits erwähnt, sollte die Einzelhaft bei Personen in Untersuchungshaft nur sparsam eingesetzt werden und nur wenn es im Einzelfall konkrete Beweise für eine erhebliche Gefährdung der Rechtspflege gibt, wenn der betreffende Gefangene mit bestimmten Insassen oder allgemein mit anderen in Kontakt tritt. Diese Entscheidungen sollten in öffentlicher Sitzung mit einem möglichst vollständig begründeten Urteil getroffen werden und separat anfechtbar sein. Sie sollten außerdem regelmäßig vom zuständigen Gericht überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit für die Einzelhaft weiterhin besteht.

(b) Einzelhaft als Disziplinarstrafe

Der Grund für das Verhängen von Einzelhaft als Strafe und die Dauer dieser Einzelhaft sollten vollständig in den Akten des Disziplinarverfahrens dokumentiert werden. Diese Akten sollten leitenden Angestellten und Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollte es auch ein wirksames Einspruchsverfahren geben, in dem die Feststellung der Schuld und/oder des Strafmaßes zeitnah einer erneuten Prüfung unterzogen werden kann/können, die den Gefangenen in der Praxis zugutekommt. Zudem ist es unverzichtbar, dass in dieser Situation den Gefangenen jederzeit ein Rechtsbeistand zur Verfügung steht.

Gefangene, die dieser Strafe unterzogen werden, sollten täglich vom Anstaltsleiter oder einem anderen leitenden Mitglied der Anstaltsleitung aufgesucht werden, und es sollte die Anordnung erfolgen, dass die Einzelhaft zu beenden ist, wenn dies aufgrund des Zustands oder des Verhaltens des Gefangenen erforderlich ist. Diese Besuche und die damit verbundenen Entscheidungen sind zu protokollieren.

(c) Behördlich verfügte Einzelhaft als Präventivmaßnahme

Diese Form der Einzelhaft kann zu besonders langen Einzelhaftzeiten führen, und die damit verbundenen behördlichen Entscheidungen sind oft unbefristet; beide Aspekte verschärfen die negativen Auswirkungen dieser Maßnahme. Aus diesem Grund sind strikte Kontrollen erforderlich. Das CPT vertritt die Meinung, dass die Verlegung in behördlich verfügte Einzelhaft nur vom obersten Leiter der Haftanstalt genehmigt werden sollte; jede Auferlegung dieser Maßnahme als Notfalllösung sollte umgehend dem obersten diensthabenden Mitarbeiter mitgeteilt und dem Anstaltsleiter so rasch wie möglich danach zur Kenntnis gebracht werden. Ein vollständiger schriftlicher Bericht muss erstellt werden, bevor der Mitarbeiter, der diese Entscheidung getroffen hat, den Dienst beendet. Dieser Bericht sollte die Gründe für die Entscheidung und die genaue Uhrzeit, wann die Maßnahme ergriffen wurde, sowie die Meinung des Gefangenen, sofern diese festgestellt werden kann, enthalten. Alle Fälle sollten in den ersten Stunden einer kontinuierlichen, protokollierten Aufsicht unterliegen, und die Person sollte aus der Einzelhaft entlassen werden, sobald der Grund für das Verhängen der Maßnahme nicht mehr vorliegt. In allen Fällen, in denen die Maßnahme länger als 24 dauert, sollte eine vollständige Überprüfung aller Aspekte des Falles stattfinden, mit dem Ziel, die Maßnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Wenn deutlich wird, dass die Einzelhaft wahrscheinlich für einen längeren Zeitraum erforderlich ist, sollte ein externes Gremium, z. B. ein leitender Angestellter der zentralen Personalabteilung, der nicht zur Haftanstalt gehört, dessen Insasse der betreffende Gefangene ist, hinzugezogen werden. Es sollte darüber hinaus ein Einspruchsrecht bei einer unabhängigen Stelle geben. Wird eine Anordnung bestätigt, sollte eine vollständige interdisziplinäre Fallkonferenz einberufen und der Gefangene aufgefordert werden, diesem Gremium seinen Fall zu schildern. Es ist die Hauptaufgabe des Prüfungsausschusses, für den Gefangenen einen Plan mit dem Ziel zu erstellen, die Probleme zu lösen, die die Einzelhaft für den Gefangenen erforderlich machten. So sollte die Überprüfung u.a. beurteilen, ob einige der Einschränkungen, die dem Gefangenen auferlegt wurden, unbedingt erforderlich sind. Auf diese Weise kann es möglich sein, dem Gefangenen den Kontakt mit ausgewählten anderen Gefangenen zu gestatten. Der Gefangene sollte eine schriftliche, begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses und eine Mitteilung erhalten, wie er die Entscheidung anfechten kann. Nach einer ersten Entscheidung sollte es nach spätestens einem Monat und anschließend alle drei Monate eine weitere Überprüfung geben, bei der/denen anhand des vereinbarten Plans die Fortschritte bewertet und, sofern zutreffend, ein neuer Plan ausgearbeitet werden kann. Je länger eine Person in dieser Situation verbleibt, desto gründlicher sollte die Überprüfung sein und desto mehr Ressourcen, einschließlich von Ressourcen außerhalb der Haftanstalt, sollten für den Versuch zur Verfügung gestellt werden, den Gefangenen in die restliche Gefängnisgemeinschaft zu (re-)integrieren. Der Gefangene sollte das Recht haben, jederzeit eine Überprüfung zu fordern und unabhängige Berichte für eine solche Überprüfung einzuholen. Der Anstaltsleiter oder die leitenden Angestellten der Haftanstalt sollten diese Gefangenen täglich aufsuchen und sich mit den Einzelplänen vertraut machen. Auch die Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes sollten den Gefangenen in Einzelhaft besondere Aufmerksamkeit widmen.

(d) Einzelhaft zum Schutz

Fälle von Einzelhaft aus Schutzgründen „auf eigenen Wunsch“ werfen weniger Fragen auf als solche, bei denen das Personal den Schutz angeordnet hat, aber sie bedürfen dennoch einiger Erörterungen. Das CPT ist der Meinung, dass zunächst alle Alternativen, einschließlich der Überführung entweder einzelner Gefangener, die schutzbedürftig sind, oder der Gefangenen, die das Problem verursachen, in andere Haftanstalten, Mediation und Selbstbehauptungskurse, geprüft und dem Gefangenen die vollständigen Folgen einer Entscheidung für eine Verlegung in Einzelhaft aus Schutzgründen erklärt werden sollten. Natürlich ist jeder Antrag eines Gefangenen in Einzelhaft zum Schutz, wieder in die Gemeinschaft zurückzukehren, zu prüfen und zu gewähren, wenn dies ohne Gefährdung der Person geschehen kann.

Diejenigen, die gegen ihren Willen in Einzelhaft zum Schutz verlegt werden, sollten das Recht haben, vollumfänglich an den Entscheidungsgesprächen teilzunehmen und alternative Lösungen anzubieten. Sie sollten eine vollständige Erläuterung der Entscheidung bekommen und die Gelegenheit erhalten, diese auf übergeordneter Ebene anzufechten. Die Entscheidung sollte regelmäßig überprüft werden, damit die Einzelhaft so rasch wie möglich beendet werden kann, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Materielle Haftbedingungen in Einzelhaft

58. Die Zellen, die für die Einzelhaft verwendet werden, sollten die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden. Sie sollten daher eine angemessene Größe und Zugang zu Tageslicht aufweisen und mit künstlichem Licht ausgestattet sein (in beiden Fällen sollte das Licht ausreichend zum Lesen sein) und sie sollten über eine angemessene Heizung und Belüftung verfügen. Außerdem sollten sie entsprechend ausgestattet sein, um die Kommunikation mit den Justizvollzugsbeamten zu ermöglichen. Angemessene sanitäre Anlagen sollten den Gefangenen jederzeit in würdevoller Weise das

Verrichten der Notdurft ermöglichen und sie sollten mindestens so häufig duschen können wie die Gefangenen im normalen Strafvollzug. Gefangenen in Einzelhaft sollte es gestattet sein, die normale Gefängniskleidung zu tragen, und ihr Essen sollte dem gängigen Gefängnisessen entsprechen, einschließlich besonderer Diäten, wenn erforderlich. Der Außenbereich für jene Gefangenen sollte ausreichend groß sein, um ihnen zu ermöglichen, sich körperlich zu betätigen, und er sollte wettergeschützt sein.

59. Zu häufig stellen die CPT-Delegationen fest, dass eine oder mehrere dieser Grundanforderungen nicht erfüllt ist/sind, insbesondere im Hinblick auf Gefangene, die sich in Einzelhaft aufgrund einer Disziplinarmaßnahme befinden. So befinden sich manchmal die Zellen für diese Form der Einzelhaft im Kellerbereich, mit unzureichendem Zugang zu Tageslicht und unzureichender Belüftung und mit hoher Feuchtigkeit. Und es ist nicht ungewöhnlich, dass diese Zellen zu klein sind und manchmal nur 3-4m² messen; in diesem Zusammenhang wünscht das CPT darauf hinzuweisen, dass jede Zelle, die kleiner als 6m² ist, nicht mehr für die Gefangenenunterbringung verwendet werden sollte. Die Außenbereiche, die von den betreffenden Gefangenen genutzt werden, sind häufig mangelhaft.

60. Es ist gängige Praxis, dass die Zellen für die Unterbringung von Gefangenen, die zur Strafe in Einzelhaft sind, nur eingeschränkt ausgestattet sind und die Einrichtungsgegenstände häufig am Boden befestigt sind. Dessen ungeachtet sollten diese Zellen zumindest über einen Tisch, eine geeignete Sitzgelegenheit für den Tag (d.h. einen Stuhl oder eine Bank) und ein ordentliches Bett und Bettzeug für die Nacht verfügen.

Im Hinblick auf Zellen, die für die Unterbringung von Gefangenen eingesetzt werden, die anderen Formen der Einzelhaft unterzogen sind, ist das CPT der Meinung, dass sie genauso ausgestattet sein sollten wie die Zellen der restlichen Gefangenen.

Haftregime in Einzelhaft

61. Wie bei allen anderen Haftregimes für Gefangene, muss der Grundsatz befolgt werden, dass Gefangene in Einzelhaft nicht mehr Einschränkungen unterworfen werden dürfen, als für ihre sichere und ordnungsgemäße Unterbringung erforderlich ist. Darüber hinaus sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um das Haftregime für jene in langandauernder Einzelhaft zu verbessern, die besondere Aufmerksamkeit benötigen, um den Schaden zu minimieren, die diese Maßnahme bei ihnen verursachen kann. Es ist nicht erforderlich, diese Frage mit einem „alles oder nichts“-Ansatz zu beantworten. Jede konkrete Einschränkung sollte nur dann angewendet werden, wenn sie für das beurteilte Risiko des einzelnen Gefangenen angemessen ist. In gleicher Weise sollte es, wie bereits erwähnt, eine klare Unterscheidung zwischen den Haftregimes geben, die auf Personen in Einzelhaft angewendet werden, unter Berücksichtigung der Form der jeweiligen Einzelhaft.

(a) Gefangene, die sich im Rahmen der Untersuchungshaft in Einzelhaft befinden, die von einem Gericht angeordnet wurde, sollten möglichst genauso behandelt werden wie andere Untersuchungshäftlinge, wobei zusätzliche Einschränkungen nur angewendet werden sollten, wenn diese für die Rechtspflege unbedingt erforderlich sind.

(b) Gefangene, die sich im Rahmen einer Disziplinarstrafe in Einzelhaft befinden, sollten niemals einer völligen Kontaktsperre zu ihren Familien unterzogen werden, und jede Einschränkung dieser Kontakte sollte nur dann verhängt werden, wenn sich der Verstoß auf diese Kontakte bezieht. Außerdem sollte es keine Einschränkung des Rechts auf Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes geben. Sie sollten, ab dem ersten Tag in Einzelhaft, zu mindestens einer Stunde Bewegung im Freien berechtigt sein und sollten dazu ermutigt werden, diese in Anspruch zu nehmen. Man sollte ihnen

des Weiteren den Zugang zu einer angemessenen Auswahl an Lesematerial gestatten (die sich z. B. nicht nur auf religiöse Schriften beschränken sollte). Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie gewissen Anreizen ausgesetzt sind, um zur Aufrechterhaltung ihrer geistigen Gesundheit beizutragen.

(c) Gefangene, die sich in behördlich verfügbarer Einzelhaft als Präventivmaßnahme befinden, sollten einen individuellen Haftregime-Plan haben, das auf die Gründe für diese Maßnahme eingeht. Dieser sollte versuchen, den Kontakt mit anderen zu maximieren, zunächst mit dem Personal, aber auch so bald wie möglich mit anderen geeigneten Gefangenen, und eine möglichst große Bandbreite an Aktivitäten einschließen, um die Tage auszufüllen. Betreffende Gefangene sollten von den Mitarbeitern stark dazu ermutigt werden, an diesen Aktivitäten teilzunehmen, und der Kontakt mit der Außenwelt sollte ermöglicht werden. Während der gesamten Dauer der behördlich verfügbaren Einzelhaft sollte es oberstes Ziel sein, den Gefangenen davon zu überzeugen, wieder am normalen Haftregime teilzunehmen.

(d) Bei Gefangenen, die zum Schutz in Einzelhaft verlegt wurden, muss ein ausgewogenes Verhältnis gefunden werden zwischen einerseits der Notwendigkeit zu vermeiden, dass diese Form der Einzelhaft für Gefangene zu attraktiv wird, und andererseits der Minimierung der Einschränkungen für Personen, die dieser Maßnahme unterzogen werden. Sicherlich sollten sofort zu Beginn einer solchen Einzelhaft Schritte ergriffen werden, die Person so schnell wie möglich wieder zu integrieren; wird jedoch deutlich, dass ein längerfristiger Schutz erforderlich und kein anderes Vorgehen möglich ist, sollte eine Verbesserung des Haftregimes angestrebt werden. Es sollte sich insbesondere darum bemüht werden, andere Mitgefangene zu identifizieren, mit denen der betreffende Gefangene sicheren Kontakt haben könnte, sowie Situationen, in denen es möglich wäre, dass der Gefangene seine Zelle verlassen kann.

Die Rolle des medizinischen Personals bei Einzelhaft

62. Ärzte in Justizvollzugsanstalten sind die persönlichen Ärzte der Gefangenen und sie stellen sicher, dass es eine positive Arzt-Patienten-Beziehung zwischen ihnen gibt, um so die Gesundheit und das Wohlergehen der Gefangenen zu schützen. Die Praxis, sich von Gefängnisärzten bescheinigen zu lassen, ob ein Gefangener als Strafe einer Einzelhaft unterzogen werden kann (oder einer anderen Form der Einzelhaft, die gegen den Wunsch des Gefangenen verhängt wird), ist wohl kaum geeignet, diese Beziehung zu verbessern. Dieser Punkt wurde in der Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees über die überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze anerkannt; tatsächlich wurde die vorher geltende Regelung, die Ärzte dazu verpflichtete, die Eignung von Gefangenen für die Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme zu bescheinigen, entfernt. Das CPT ist der Meinung, dass medizinisches Personal nie an Entscheidungsprozessen mitwirken sollte, die eine Form der Einzelhaft zum Gegenstand haben, außer wenn die Maßnahme der Isolierung aus medizinischen Gründen angeordnet wird.

63. Andererseits sollte das medizinische Personal äußerst aufmerksam auf die Situation aller Gefangenen achten, die sich in Einzelhaft befinden. Das medizinische Personal sollte über jede Verlegung in Einzelhaft informiert werden und die Gefangenen umgehend nach der Verlegung und im weiteren Verlauf regelmäßig mindestens einmal am Tag aufsuchen und bei Bedarf medizinische Hilfe und Behandlung leisten. Es sollte dem Anstaltsleiter Bericht erstatten, wenn die Gesundheit eines Gefangenen durch die Einzelhaft ernsthaft gefährdet ist.

Schlussbemerkungen

64. Das CPT verfolgt mit dem Erarbeiten dieser Standards das Ziel, die Anwendung von Einzelhaft in den Justizvollzugsanstalten zu minimieren, nicht nur aufgrund des geistigen, körperlichen und sozialen Schadens, der bei den betroffenen Gefangenen auftreten kann, sondern auch in Anbetracht der Gelegenheiten, die die Einzelhaft für die vorsätzliche Zufügung von Misshandlungen bietet. Das CPT ist der Meinung, dass die Einzelhaft nur in Ausnahmefällen angewendet werden sollte, als letzte Maßnahme und für die kürzest mögliche Dauer.

Gefangene in Einzelhaft sollten unter angemessenen Bedingungen untergebracht werden. Darüber hinaus sollte die Maßnahme nur minimale Einschränkungen für die Gefangenen mit sich bringen, entsprechend ihres Zwecks und dem Verhalten des Gefangenen, und sie sollte stets von wirksamen Schritten seitens des Personals begleitet werden, die zugrundeliegenden Probleme zu lösen. Konkret bedeutet dies, dass die Haftregime in Einzelhaft so positiv wie möglich sein und sich an den Gründen orientieren sollten, die diese Maßnahme erforderlich gemacht haben. Darüber hinaus müssen im Hinblick auf die Verhängung und Überprüfung der Einzelhaft gesetzliche und praktische Schutzvorkehrungen in die Entscheidungsprozesse aufgenommen werden.

Indem man sicherstellt, dass die Einzelhaft immer eine angemessene Reaktion auf schwierige Situationen in Justizvollzugsanstalten ist, wird eine positive Interaktion zwischen Justizvollzugsbeamten und Gefangenen gefördert und den Schaden für diejenigen Personen begrenzt, die häufig bereits zu den verhaltensauffälligsten Insassen einer Haftanstalt zählen.